

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Martin Schmidt, Fraktion der AfD

Steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen aus Krypto-Assets in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Welche Vorkehrungen hat die Landesregierung getroffen, um den Handel und private Veräußerungsgeschäfte mit Krypto-Assets zu analysieren, statistisch zu erfassen und zu überwachen?
2. Wie viele Veräußerungsgewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften aus dem Handel mit Krypto-Assets wurden in Mecklenburg-Vorpommern in den vergangenen fünf Jahren dokumentiert (bitte auflisten nach Jahren, Zahl der Fälle und Gesamtvolumen)?
Wie hoch waren die Steuereinnahmen?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Einkünfte aus dem Handel und private Veräußerungsgeschäfte mit Krypto-Assets sind nach den allgemeinen Regelungen im Rahmen der Steuererklärungen darzulegen. Steuererklärungen werden mit den vorhandenen EDV-Anwendungen bearbeitet. Im Übrigen ermitteln die Finanzbehörden die Sachverhalte von Amts wegen (zum Beispiel durch Anforderung von Nachweisen). Dabei bestimmen sie Art und Umfang der Ermittlungen nach den Umständen des Einzelfalls.

Die Höhe der Einkünfte aus den Einkunftsarten nach § 2 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) wird in der Einkommensteuererklärung in der Regel keinen einzelnen Wirtschaftsgütern zugeordnet.

Daher werden über Veräußerungsgewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften aus dem Handel mit Krypto-Assets keine gesonderten Statistiken geführt.

Die tarifliche Einkommensteuer setzt am zu versteuernden Einkommen an, das sich wiederum aus den individuellen Gesamtbetrag der Einkünfte herleitet. Folglich könnten, auch wenn Kenntnisse über die Höhe der Einkünfte aus einem einzelnen Wirtschaftsgut vorlägen, die aus diesen Einkunftsquellen entstehenden Steuereinnahmen nicht unmittelbar angegeben werden.

3. Wie wird steuerlich mit Krypto-Assets verfahren, insbesondere mit denen, die unter, und denen, die über zwölf Monate gehalten und dann verkauft werden.
4. Welche Vorschläge zum steuerlichen Umgang mit Gewinnen aus Krypto-Assets wurden durch die Landesregierung in bundesweiten, staatlichen Fachgremien bisher eingebracht? Welche Vorschläge zum steuerlichen Umgang mit Gewinnen aus Krypto-Assets wurden an die Landesregierung herangetragen?
5. Welche Pläne hat die Landesregierung zum steuerlichen Umgang mit Krypto-Assets?

Die Fragen 3 bis 5 werden zusammenhängend beantwortet.

Krypto-Assets sind nach den allgemeine, (bundes-)gesetzlichen Regelungen zu besteuern. Zur Sicherstellung der bundeseinheitlichen ertragssteuerlichen Behandlung virtueller Währungen und Token ist ein BMF-Schreiben vorgesehen, das gemäß § 21a Absatz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) zwischen dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) und den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmt wird. Für eine in diesem Zusammenhang durchgeführte Verbändeanhörung (s. u.) hat das BMF einen ersten Entwurf des BMF-Schreibens vom 17. Juni 2021 entgegen der gängigen Praxis auf seiner Homepage veröffentlicht [Einzelfragen zur ertragssteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von Token (bundesfinanzministerium.de)]. Hintergrund ist, einer möglichst großen Anzahl von Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Denn bei der steuerlichen Behandlung virtueller Währungen handelt es sich um ein Gebiet, in dem es keine jahrelang gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung oder Verwaltungsauffassung gibt. In der finanzamtlichen Praxis müssen die Finanzämter jedoch schon heute Steuererklärungen bearbeiten, die die steuerliche Behandlung von virtuellen Währungen zum Gegenstand haben. Es dient den Finanzämtern in Mecklenburg-Vorpommern als Orientierung bei der Bearbeitung.

Anhand des Entwurfs des BMF-Schreibens stellen Gewinne aus der Veräußerung von Einheiten einer virtuellen Währung, die im Privatvermögen gehalten werden, Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 22 Nummer 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG dar, wenn der Zeitraum zwischen der Anschaffung und der Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Die Veräußerungsfrist verlängert sich nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 4 EStG auf zehn Jahre, wenn Einheiten einer virtuellen Währung oder Token als Einkunftsquelle genutzt werden und zumindest in einem Kalenderjahr hieraus Einkünfte erzielt worden sind.

Die betroffenen Verbände wurden vom BMF über den vorgesehenen Inhalt des BMF-Schreibens im Rahmen einer Anhörung unterrichtet. In ihren Stellungnahmen, die den obersten Finanzbehörden der Länder vom BMF zur Verfügung gestellt wurden, beschäftigten sich die Verbände insbesondere mit den Positionen des Entwurfs zur Einordnung virtueller Währungen als Wirtschaftsgut, der Voraussetzungen der Annahme einer gewerblichen Tätigkeit und der Fristen, innerhalb derer private Veräußerungsgeschäfte der Besteuerung unterliegen. In Auswertung einer Informationsveranstaltung mit den betroffenen Verbänden am 19. August 2021 und der eingegangenen Verbandsstimmungen wird im Rahmen einer Abstimmung zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder gemäß § 21a FVG zu entscheiden sein, ob und gegebenenfalls welcher Ergänzungsbedarf an dem Entwurf des BMF-Schreibens besteht. Der Meinungsbildungsprozess ist hierzu noch nicht abgeschlossen.